Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der RWE Gas Storage West GmbH, Hollestr. 7a, 45127 Essen
- nachfolgend „RGSWest“ genannt -

für den Zugang zu den von der RGSWest betriebenen Erdgasspeichern

Stand: 24.05.2022

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Teil 2 Buchungsverfahren (außerhalb von Auktionen)

§ 2 Speicheranfrage

§ 3 Kapazitätszuteilung

§ 4 Vorlaufzeiten

Teil 3 Speichervertrag

§ 5 Vertragsgegenstand

§ 6 Entgelte

§ 7 Technische Rahmenbedingungen

§ 8 Entziehung von Speicherkapazitäten

§ 9 Speicherstand am Ende der Vertragslaufzeit

Teil 4 Operative Abwicklung

§ 10 Nominierung

§ 11 Allokation

§ 12 Unterbrechung der Kapazitätsnutzung

Teil 5 Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Leistungsaussetzung bei geplanten Maßnahmen und Störungen sowie bei Gefahr in Verzug
§ 14 Rechnungsstellung und Zahlung
§ 15 Bonitätsprüfung
§ 16 Höhere Gewalt
§ 17 Haftung
§ 18 Datenschutz & Datenweitergabe
§ 19 Vertraulichkeit
§ 20 Wirtschaftsklausel
§ 21 Änderung der Vertragsbedingungen
§ 22 Sekundärhandel
§ 23 Übertragung von Gasmengen
§ 24 Rechtsnachfolge
§ 25 Laufzeit, Kündigung
§ 26 Salvatorische Klausel
§ 27 Anwendbares Recht, Schiedsverfahren und Gerichtsstand
§ 28 Bestandteile der AGB

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen *(im Folgenden „AGB" genannt)* gelten für Speicherverträge der RWE Gas Storage West GmbH *(im Folgenden „RGSWest" genannt)* für den Zugang zu und die Speicherung von Erdgas in den Erdgasspeichern der RGSWest. Ausgenommen ist die Day-ahead-Nutzung; für diese gelten gesonderte Bedingungen.

(2) Der Speicherzugang erfolgt auf Grundlage des in Teil 2 genannten Speichervertrages auf Basis dieser AGB einschließlich der für den jeweiligen Speicher geltenden Anlagen „Entgelte", „Technische Rahmenbedingungen", „Abwicklung und Nominierung", „Bilanzierung" und „Bonitätsprüfung".

(3) Der Begriff Erdgasspeicher ist in den nachfolgenden vertraglichen Regelungen definiert als eine einzelne physische Speicheranlage oder die Kombination aus mindestens zwei Speicheranlagen zu einem Speicher-Pool.

(4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Speicherkunden wird ausdrücklich widersprochen.

Teil 2 Buchungsverfahren (außerhalb von Auktionen)

§ 2 Speicheranfrage

(1) Freie Speicherkapazitäten werden vorab auf der Internetseite der RGSWest als „buchbare Kapazitäten" veröffentlicht. Falls ein angefragtes Speicherprodukt eines potentiellen Speicherkunden nicht auf der Internetseite der RGSWest veröffentlicht ist, wird RGSWest auf die entsprechende unverbindliche Anfrage des Speicherkunden hin prüfen, ob das angefragte Speicherprodukt angeboten werden kann. In der Regel kommt ein Speichervertrag über freie Speicherkapazitäten nach dem im Folgenden dargestellten Verfahren zustande.

(2) Der potentielle Speicherkunde ist berechtigt, sowohl „verbindlich" als auch „unverbindlich" eine Speicheranfrage an RGSWest zu stellen. Grundsätzlich ist eine Anfrage in Textform an RGSWest zu richten. Ein E-Mail oder Fax reicht hierbei aus. Für die Vollständigkeit der „verbindlichen" Anfrage benötigt RGSWest folgende Angaben: Kontaktdaten (Firma, Ansprechpartner, Anschrift, Telefon, E-Mail), Name des Speichers, Benennung der gewünschten Einzelleistungen in m³/h bzw. m³ bzw. Anzahl der gewünschten Pakete sowie Benennung des Buchungsbeginns und des Buchungsendes. Im Falle einer „verbindlichen" Anfrage (= verbindliches Angebot) wird RGSWest dem potentiellen Speicherkunden den Zugang der Anfrage in Textform bestätigen.

(3) Die „unverbindliche" Anfrage kann im Rahmen von Verhandlungen in eine „verbindliche" Anfrage des potentiellen Speicherkunden umgewandelt werden.

(4) Grundsätzlich prüft RGSWest - im Falle einer „verbindlichen“ Anfrage, nach Zugangsbestätigung durch RGSWest gemäß Absatz (2) - ob die Anfrage gemäß den Angaben in Absatz (2) vollständig ist. Soweit notwendig, wird RGSWest die fehlenden Angaben für die weitere Bearbeitung der Anfrage vom potentiellen Speicherkunden abfragen.

(5) Im Anschluss folgt die Prüfung auf Verfügbarkeit der angefragten Buchungsparameter (Speicherprodukte und -kapazitäten, Speicherstandort und Buchungszeitraum).

(6) Sollten die angefragten Buchungsparameter zum Zeitpunkt der Anfrage teilweise oder vollständig nicht frei verfügbar sein, lehnt RGSWest die Anfrage des Speicherkunden in Textform mit entsprechender Begründung ab. Falls RGSWest die Anfrage des potentiellen Speicherkunden nur teilweise ablehnt, wird die RGSWest ihrerseits soweit möglich ein Alternativangebot über zum Zeitpunkt der Anfrage mögliche Buchungsparameter - ggf. im Rahmen der Prüfung auf Kapazitätsentzug gemäß § 8 - unterbreiten und grundsätzlich die Anfrage weiter bearbeiten.

(7) Sollten die angefragten Buchungsparameter zum Zeitpunkt der Anfrage frei verfügbar sein, wird RGSWest die „verbindliche“ Anfrage innerhalb der Bindungsfrist gemäß § 3 Absatz (2) durch Zusendung eines bereits von RGSWest unterzeichneten Speichervertrages an den Speicherkunden annehmen. Fax oder eine E-Mail ist dabei ausreichend; in Ausnahmefällen kann mit vorheriger Abstimmung zwischen dem Speicherkunden und RGSWest die Annahme des „verbindlichen“ Angebots auch per E-Mail erfolgen. Die Rücksendung des von dem Speicherkunden zu Dokumentationszwecken gegengezeichneten Vertrages durch den Speicherkunden soll innerhalb von 10 Werktagen erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der vorgenannten Frist ist der Zugang des gegengezeichneten Exemplars bei RGSWest.

(8) Sofern es sich um eine „unverbindliche“ Anfrage handelt, wird RGSWest die vorhandenen Kapazitäten prüfen und im Rahmen der Angebotslegung Kontakt mit dem potenziellen Speicherkunden aufnehmen.

§ 3 Kapazitätszuteilung

(1) Im Rahmen einer „unverbindlichen“ Anfrage hat der potentielle Speicherkunde keinen Anspruch auf Zuteilung der angefragten Speicherkapazitäten. RGSWest informiert den potenziellen Speicherkunden binnen zehn (10) Werktagen über die Möglichkeiten der Zuteilung der angefragten Speicherkapazitäten.

(2) Im Rahmen einer „verbindlichen“ Anfrage ist der potentielle Speicherkunde ab Zugang der schriftlichen und vollständigen Anfrage bei RGSWest für die Dauer von vierzehn (14) Werktagen an sein Angebot auf Abschluss eines Speichervertrages mit der RGSWest gebunden (Bindungsfrist).

(3) Voraussetzung für die Kapazitätszuteilung ist

a. das Vorhandensein frei verfügbarer Speicherkapazitäten für den vom potentiellen Speicherkunden angefragten Zeitraum zum Zeitpunkt der Zuteilung

b. das Vorliegen eines „verbindlichen“ Angebotes des potentiellen Speicherkunden gem. Absatz (2)

c. der positive Abschluss der Bonitätsprüfung des Speicherkunden gemäß § 15

(4) Die Zuteilung von Speicherkapazitäten an mehrere Speicherkunden, die ein verbindliches Angebot abgegeben haben, erfolgt grundsätzlich nach dem zeitlichen Eingang der Angebote.

(5) Sofern die Angebote gemäß Absatz 2 am selben Kalendertag bei RGSWest eingehen und reichen die freien Speicherkapazitäten nicht aus, um diese Angebote abzudecken, erfolgt die Zuteilung der Speicherkapazitäten nach den folgenden Kriterien:

- „Verbindliche“ Angebote von Speicherkunden für längere Buchungszeiträume werden vorrangig vor entsprechenden Angeboten mit kürzeren Buchungszeiträumen berücksichtigt.
- Erfüllen mehrere „verbindliche“ Angebote von Speicherkunden das vorstehende Kriterium gleichermaßen, werden die „verbindlichen“ Angebote von Speicherkunden mit einem Vertragsbeginn zum 01.04. eines Jahres vorrangig berücksichtigt.
- Erfüllen mehrere „verbindliche“ Angebote von Speicherkunden die beiden vorstehenden Kriterien gleichermaßen, werden die „verbindlichen“ Angebote von Speicherkunden mit einem früheren Vertragsbeginn vorrangig berücksichtigt.

(6) RGSWest behält sich das Recht vor, abweichend von den vorhergehenden Regelungen in den §§ 2 & 3 freie Speicherkapazitäten nach entsprechender Bekanntmachung in einer öffentlichen Ausschreibung/Auktion zu vergeben, insbesondere wenn die Nachfrage größer ist, als die verfügbaren Kapazitäten. In diesem Falle wird RGSWest über die Einführung des Vergabeverfahrens sowie dessen Rahmenbedingungen informieren und diese veröffentlichen.

§ 4 Vorlaufzeiten

(1) Für „verbindliche“ Angebote auf Abschluss eines Speichervertrages gelten vorbehaltlich des § 3 folgende Vorlaufzeiten:

- Ein „verbindliches“ Angebot für einen Speichervertrag mit einer Laufzeit von weniger als einem (1) Monat kann frühestens zwanzig (20) Werktage vor dem im Speichervertrag vorgesehenen Startdatum abgegeben werden.
- Ein „verbindliches“ Angebot für einen Speichervertrag mit einer Laufzeit von weniger als einem (1) Jahr aber mindestens einem (1) Monat kann frühestens drei (3) Monate vor dem im Speichervertrag vorgesehenen Startdatum abgegeben werden.
- „Verbindliche“ Angebote für Speicherverträge mit einer Laufzeit von einem (1) Jahr oder länger können ohne Vorlaufzeit abgegeben werden.

(2) Zur systemtechnischen Abwicklung des Speichervertrages muss der Speichervertrag spätestens zehn (10) Werktage vor dem im Speichervertrag vorgesehenen Startdatum zustande gekommen sein. Ansonsten kann der Speicherkunde die Speicherkapazitäten – unabhängig von dem vorgesehenen Startdatum – erstmals nach Ablauf von zehn (10) Werktagen nach Zustandekommen des Vertrages nutzen. Die Notwendigkeit von Kommunikationstests bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Vertragsgegenstand

(1) Mit Abschluss eines Speichervertrages zwischen RGSWest und dem Speicherkunden hält RGSWest für den Speicherkunden die gemäß dem Speichervertrag kontrahierten Speicherkapazitäten für die Laufzeit des Speichervertrages vor.

(2) Der Speicherkunde ist im Rahmen des Speichervertrages berechtigt und unter Berücksichtigung der Anlage „Technische Rahmenbedingungen“ verpflichtet, die von RGSWest vorgehaltenen Speicherkapazitäten zu nutzen.

(3) Der Speicherkunde ist gemäß der Anlage „Abwicklung und Nominierung“ verpflichtet,

- die zur Einspeicherung nominierten Gasmengen an den Speichereinspeisepunkten bereitzustellen,
- die von ihm zur Ausspeicherung nominierten und von RGSWest an den Speicherausspeisepunkten bereitgestellten Gasmengen zeitgleich und wärmemengenäquivalent zu übernehmen.

(4) RGSWest ist unter Berücksichtigung der Anlage „Technische Rahmenbedingungen“, verpflichtet,

- die vom Speicherkunden an den Speichereinspeisepunkten zur Einspeicherung nominierten Gasmengen zeitgleich und wärmemengenäquivalent zu übernehmen, einzuspeichern und wärmemengenäquivalent zu speichern,
- die vom Speicherkunden zur Ausspeicherung nominierten Gasmengen auszuspeichern und an den Speicherausspeisepunkten bereitzustellen, sofern vor der Ausspeicherung die entsprechenden Gasmengen für den Speicherkunden eingespeichert oder von anderen Speicherkunden innerhalb desselben Erdgasspeichers auf den Speicherkunden übertragen worden sind.

(5) Bei der Übergabe und Übernahme von Gasmengen im Rahmen der Ein- oder Ausspeicherung gemäß der Absätze (3) und (4) erfolgt der Gefahrenübergang zwischen dem Speicherkunden und RGSWest an der Eigentumsgrenze zwischen dem jeweiligen Speicher sowie dem angrenzenden Gasnetz. Die geltenden Eigentumsgrenzen sind im jeweiligen Speicheranschlussvertrag zwischen RGSWest und dem Netzbetreiber festgelegt.

(6) Im Rahmen der Speicherung (Ein-/Ausspeicherung und Lagerung von Erdgas) kann es zu einer Vermischung von Gasmengen des Speicherkunden mit anderen Gasmengen im Erdgasspeicher kommen. Die Nämlichkeit des Erdgases muss dabei nicht gewahrt werden. Das gespeicherte Erdgas verbleibt im (Mit)Eigentum des Speicherkunden.

(7) Ein Speichervertrag kann eine Laufzeit von mindestens einem (1) Gaswirtschaftstag und maximal sieben (7) Jahren haben.

(8) Alle Kapazitäts- bzw. Volumenangaben der RGSWest sind in m³ (AGV) bzw. m³/h (EL, AL) angegeben und beziehen sich auf Normkubikmeter.

§ 6 Entgelte

(1) Der Speicherkunde ist verpflichtet, die im Speichervertrag festgelegten Speicherentgelte für die kontrahierten Speicherprodukte an RGSWest zu zahlen.

(2) Die im Speichervertrag festgelegten Speicherentgelte ergeben sich für die jeweiligen Speicherprodukte aus der Anlage „Entgelte".

(3) Der Speicherkunde bleibt zur Zahlung der Speicherentgelte gemäß Absatz (1) mit Ausnahme der variablen Speicherentgelte für die Ein- und Ausspeicherung auch dann verpflichtet, wenn und soweit RGSWest von dem Speicherkunden nicht genutzte Speicherkapazitäten unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz (5) dieser AGB dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung gestellt hat (§ 35b Abs. 6 S. 2 EnWG).

§ 7 Technische Rahmenbedingungen

(1) Die für die jeweiligen Speicherein- und Speicherausspeisepunkte eines Erdgasspeichers geltenden technischen Anforderungen sowie die Regelungen für den Fall der Nichteinhaltung der erforderlichen technischen Anforderungen durch den Speicherkunden sind in der Anlage „Technische Rahmenbedingungen" festgelegt. Die technischen Anforderungen beinhalten u.a. Regelungen zu den Ein- und Ausspeicherkennlinien, den Umschaltfristen des Speichers sowie den Anforderungen an die Beschäftigung des Arbeitsgasvolumens.

(2) Entsprechen die vom Speicherkunden am Speichereinspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder Druckverhältnisse gemäß Anlage „Technische Rahmenbedingungen" (im Folgenden „Off-Spec-Gas" genannt), ist RGSWest berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise abzulehnen. Der Speicherkunde hat in diesem Fall unverzüglich seine Nominierung an diesem Speichereinspeisepunkt entsprechend anzupassen, sowie die weitere Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Speichereinspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bleiben unberührt.

(3) Entsprechen die von RGSWest am Speicherausspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder Druckverhältnisse gemäß Anlage „Technische Rahmenbedingungen", ist der Speicherkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise abzulehnen. Der Speicherkunde hat in diesem Fall unverzüglich seine Nominierung an diesem Speicherausspeisepunkt entsprechend anzupassen. RGSWest hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Speicherausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bleiben unberührt.

(4) Die Vertragspartner werden sich unverzüglich gegenseitig über ihnen bekannt gewordene, für die Abwicklung des Speichervertrages relevante Abweichungen der Anforderungen an die Gasbeschaffenheit und/oder Druckverhältnisse gemäß Anlage „Technische Rahmenbedingungen“ informieren.

(5) Falls aufgrund nicht vertragsgerechten Verhaltens des Speicherkunden nach vernünftiger und umsichtiger Einschätzung seitens RGSWest nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der Speicheranlagen, der Sicherheit des Betriebs, der Rechte Dritter oder der Versorgungssicherheit zu erwarten sind, ist RGSWest insoweit zur Reduzierung oder Einstellung des Speicherzugangs berechtigt, als dies den regelwidrigen Zustand beseitigt. Des Weiteren kann RGSWest die Einrichtung technischer Maßnahmen zu Lasten des Speicherkunden insoweit verlangen, als dies zur Einhaltung der vertraglichen Regelungen erforderlich ist. Sofern die technischen Maßnahmen durch nicht vertragsgerechtes Verhalten des Speicherkunden und weiterer Speicherkunden für denselben Erdgasspeicher erforderlich ist, wird RGSWest die Kosten zur Einrichtung dieser technischen Maßnahmen ratierlich im Verhältnis zur Höhe des jeweils vorgehaltenen Arbeitsgasvolumens auf die betroffenen Speicherkunden aufteilen, die diese Kosten zu tragen haben.

§ 8 Entziehung von Speicherkapazitäten

(1) RGSWest ist im Falle von Speicherverträgen mit einer Laufzeit ab 5 Jahren berechtigt, die dem Speicherkunden gemäß Speichervertrag vorgehaltenen Kapazitäten ganz oder teilweise zu entziehen und an einen Dritten zu vergeben, sofern für den von dem Dritten angefragten Zeitraum keine freien Speicherkapazitäten im Erdgasspeicher verfügbar sind und der Speicherkunde die verbindlich von einem Dritten angefragten Kapazitäten in einem Zeitraum der letzten zwölf Monate vor der Anfrage ganz oder teilweise nicht genutzt hat.

(2) RGSWest hat dem Speicherkunden den bevorstehenden Kapazitätsentzug schriftlich, mindestens 2 Monate vor Beginn des Entzuges, mitzuteilen und hierbei den Beginn, die Dauer und den Umfang des Kapazitätsentzuges anzugeben.

(3) Absatz (1) gilt nicht, sofern der Speicherkunde innerhalb einer Frist von fünfzehn Werktagen nach Zugang des Schreibens der RGSWest widerspricht und der RGSWest ein berechtigtes Nutzungsinteresse für die betreffenden Speicherkapazitäten nachweist. Ein berechtigtes Nutzungsinteresse liegt insbesondere dann vor, wenn der Speicherkunde die betreffenden Speicherkapazitäten in dem betreffenden Zeitraum zur Erfüllung vertraglicher Pflichten oder Ausübung vertraglicher Rechte benötigt.

(4) Mit Ablauf der in Absatz (3) genannten Widerspruchsfrist oder mit Zugang einer den Widerspruch zurückweisenden Mitteilung beim Speicherkunden sind die Vertragspartner von ihren gegenseitigen Pflichten hinsichtlich der entzogenen Speicherkapazitäten befreit.

(5) Wenn erkennbar ist, dass die Füllstandsvorgaben nach § 35b Abs. 1 S. 2 EnWG technisch nicht erreicht werden können, weil der Speicherkunde die von ihm auf fester Basis gebuchten Arbeitsgasvolumina (Speicherkapazitäten) nicht nutzt, ist RGSWest berechtigt die vom Speicherkunden nicht genutzten Speicherkapazitäten rechtzeitig anteilig nach dem Maß der Nichtnutzung des Speicherkunden in dem zur Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderlichen Umfang bis zum Ablauf des

jeweiligen Speicherjahres dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung zu stellen; hierzu gehört auch die Ein- und Ausspeicherleistung. Die Erkennbarkeit im Sinne des Satzes 1, dass die Füllstandsvorgaben nach § 35b Abs. 1 S. 2 EnWG technisch nicht erreicht werden können, weil der Speicherkunde die von ihm auf fester Basis gebuchten Arbeitsgasvolumina (Speicherkapazitäten) nicht nutzt, gilt dann als gegeben, wenn der Erdgasspeicher die Vorgaben des § 35b Abs. 1 S. 2 EnWG nicht erreicht und der Speicherkunde bezogen auf die von ihm auf fester Basis gebuchten Speicherkapazitäten seinerseits die Füllstandsvorgaben des § 35 Abs. 1 S. 2 EnWG zu den Stichtagen des § 35b Abs. 1 und Abs. 3 EnWG nicht einhält. Sollte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung nach § 35b Abs. 3 EnWG abweichende Regelungen zu den relevanten Stichtagen und Füllstandsvorgaben nach § 35b Abs. 1 S. 2 EnWG festlegen, so treten diese an die Stelle der gesetzlichen Vorgaben für die relevanten Stichtage und Füllstandsvorgaben.

(6) RGSWest weist den Speicherkunden nach Möglichkeit auf die anstehende Bereitstellung der Kapazitäten an den Marktgebietsverantwortlichen hin, um ihm die Möglichkeit zu geben, die ihm zur Verfügung stehenden Kapazitäten zum gesetzlichen Zweck der Versorgungssicherheit zu nutzen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn dieser Zweck dieser Vorwarnung nicht mehr erreicht werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein hinreichender zeitlicher Vorlauf zur Einspeicherung mit Gas nicht mehr sichergestellt werden kann.

(7) Um die Einhaltung der Füllstandsvorgaben nach § 35b Abs. 1 S. 2 EnWG bzw. den Vorgaben einer vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlassenen Rechtsverordnung nach § 35b Abs. 3 EnWG zu gewährleisten, hat der Speicherkunde gegenüber RGSWest am 1. August eines Kalenderjahres bezogen auf die von ihm auf fester Basis gebuchten Speicherkapazitäten einen Füllstand nachzuweisen, der die Erreichung der Füllstandsvorgaben des § 35b Abs. 1 S. 2 EnWG, wiederum bezogen auf die von ihm auf fester Basis gebuchten Speicherkapazitäten, nicht gefährdet.

§ 9 Speicherstand am Ende der Vertragslaufzeit

(1) Der Speicherkunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass er zum Ende des Speichervertrages den gemäß Speichervertrag vereinbarten Füllstand erreicht. Sollte der Speicherkunde den Füllstand gemäß Satz 1 nicht fristgerecht einhalten, wird RGSWest dem Speicherkunden das verbliebene oder zu viel entnommene Arbeitsgasvolumen gemäß Anlage „Speicherprodukte & Entgelte“ berechnen oder vergüten. Im Falle verbliebener Gasmengen geht das (Mit)Eigentum des Speicherkunden an den Gasmengen, die sich am Ende der Vertragslaufzeit im Erdgasspeicher befinden, vom Speicherkunden auf RGSWest über.

(2) Sollte der Speichervertrag gemäß § 25 der AGB fristlos gekündigt werden, wird dem Speicherkunden eine angemessene Frist eingeräumt, innerhalb derer er die in Absatz (1) genannten Verpflichtungen zu erfüllen hat.

(3) Ist der Speicherkunde aufgrund von höherer Gewalt oder aus einem von RGSWest zu vertretenden Grund nicht in der Lage, die in Absatz (1) genannten Verpflichtungen zu erfüllen, hat er das Recht, die Differenzen innerhalb einer zwischen dem Speicherkunden und RGSWest abgestimmten, angemessenen Frist nach Ablauf des

Speichervertrages auszugleichen. Absatz (1), Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(4) Absatz (3) findet keine Anwendung auf § 8 Absatz (5).

(5) Zur Erfüllung der Rechte und Pflichten des Speicherkunden in den Absätzen (1) – (3) sind Übertragungen von Gasmengen gemäß § 23 zwischen mehreren Speicherkunden möglich.

Teil 4 Operative Abwicklung

§ 10 Nominierung

Der Speicherkunde ist verpflichtet, die von RGSWest zur Einspeicherung zu übernehmenden Gasmengen und die bei der Ausspeicherung bereitzustellenden Gasmengen entsprechend den Regelungen der Anlage „Abwicklung und Nominierung“ zu nominieren.

§ 11 Allokation

Regelungen zur Allokation der von RGSWest an den Speichereinspeise- bzw. Speicherausspeisepunkten vom Speicherkunden zur Einspeicherung stündlich übernommenen bzw. vom Speicherkunden bei der Ausspeicherung stündlich bereitgestellten Gasmengen sind in der Anlage „Bilanzierung“ festgelegt.

§ 12 Unterbrechung der Kapazitätsnutzung

RGSWest ist berechtigt, die Nutzung der unterbrechbaren Einspeicher-/Ausspeicherkapazität in Abhängigkeit der Nutzung fest gebuchter Speicherprodukte anderer Kunden am jeweiligen Erdgasspeicher teilweise oder vollständig zu unterbrechen. Eine Unterbrechung wird nur in der notwendigen Höhe durchgeführt, um die festen Kapazitätsrechte zu erfüllen.

§ 13 Leistungsaussetzung bei geplanten Maßnahmen und Störungen sowie bei Gefahr im Verzug

(1) RGSWest ist berechtigt, bei geplanten Maßnahmen gemäß Satz 2 bzw. bei Störungen der Erdgasspeicherung gemäß Satz 3 den Speicherbetrieb zu unterbrechen oder einzuschränken. „Geplante Maßnahmen“ sind Maßnahmen zur Durchführung von Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) sowie Maßnahmen zur Durchführung von Neubauten, Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen des Erdgasspeichers. „Störungen der Erdgasspeicherung“ sind nicht planmäßige Unterbrechungen oder sonstige nicht planmäßige Unregelmäßigkeiten der Erdgasspeicherung/-lagerung oder nicht planmäßige Unterbrechungen oder sonstige nicht planmäßige Unregelmäßigkeiten bei der Bereitstellung oder Übernahme von Erdgas zur Ein- oder Ausspeicherung. RGSWest ist in vorgenannten Fällen berechtigt, die vereinbarten Speicherkapazitäten entsprechend einzuschränken und ist insoweit von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit.

(2) RGSWest bemüht sich, geplante Maßnahmen gemäß Absatz (1) Satz 2 unter Wahrung einer möglichst hohen Verfügbarkeit der vorgehaltenen Speicherkapazitäten auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

(3) Wenn durch die geplanten Maßnahmen oder Störungen gemäß Absatz (1) die im Speichervertrag kontrahierte feste Einspeicherleistung oder feste Ausspeicherleistung oder das kontrahierte feste Arbeitsgasvolumen für eine Dauer von mindestens zwölf (12) zusammenhängenden Stunden innerhalb eines Gaswirtschaftstages[1] (= Ausfalltag) und mehr als vierzehn (14) Ausfalltagen pro Speicherjahr eingeschränkt oder unterbrochen wird, wird der Speicherkunde ab dem fünfzehnten Gaswirtschaftstag auf Tagesbasis für die faktisch jeweils eingeschränkte Einspeicherleistung, Ausspeicherleistung oder das faktisch eingeschränkte Arbeitsgasvolumen insoweit von seinen Zahlungsverpflichtungen zeitanteilig befreit. Bei einem Buchungszeitraum von weniger als einem Speicherjahr verkürzt sich dieser Zeitraum entsprechend. Im Übrigen wird der Speicherkunde von seinen Leistungsverpflichtungen befreit.

(4) RGSWest benachrichtigt den Speicherkunden monatlich über den Zeitraum der für die folgenden sechs Monate nach Absatz (1) geplanten Maßnahmen, die zu einer Einschränkung der im Speichervertrag vereinbarten Speicherkapazitäten führen. Die Benachrichtigung gemäß Satz 1 erfolgt für die ersten beiden dieser sechs Monate verbindlich; Änderungen von dieser verbindlichen Planung für die ersten beiden der sechs Monate können nur einvernehmlich erfolgen. Im Falle von Störungen gemäß Absatz (1) Satz 3 benachrichtigt RGSWest den Speicherkunden unverzüglich. Sofern die faktische Verfügbarkeit von der verbindlichen Planung abweicht, wird RGSWest die Verfügbarkeit der Speicherkapazitäten im Web-Portal der RGSWest anpassen.

(5) Nach einer Unterbrechung des Speicherbetriebs auf Grund von Maßnahmen oder Vorfällen gemäß Absatz (1) erfolgt die Wiederaufnahme des Speicherbetriebs ggf. stufenweise, unter Berücksichtigung der betrieblichen und versorgungstechnischen

[1] 6 Uhr eines Kalendertages bis 6 Uhr des folgenden Kalendertages

Gegebenheiten. Einspeicher- und Ausspeicherleistung sind wieder verfügbar, wenn die jeweilige Leistung unter Berücksichtigung der Anlage „Technische Rahmenbedingungen“ durch den Speicherkunden wieder genutzt werden kann. Im Hinblick auf das Arbeitsgasvolumen ist die Wiederverfügbarkeit gegeben, wenn das Arbeitsgasvolumen unter Berücksichtigung der Anlage „Technische Rahmenbedingungen“ wieder genutzt werden kann und der Füllstand des Speichers mindestens dem Zustand zum Zeitpunkt der Unterbrechung oder Einschränkung des Speicherbetriebs entspricht. Sofern hierfür eine Wiederbefüllung erforderlich wird, erfolgt diese für den Speicherkunden kostenfrei durch RGSWest.

(6) RGSWest ist berechtigt, Speicherkapazitäten jederzeit ohne vorherige Anzeige auszusetzen, sofern dies erforderlich und sachlich gerechtfertigt ist, insbesondere um

a. einer unmittelbaren Gefahr für Personen, die Einrichtungen oder die Umwelt vorzubeugen oder diese abzuwenden; oder

b. sicherzustellen, dass störende Auswirkungen auf Einrichtungen der RGSWest oder Dritter vermieden werden.

§ 14 Rechnungsstellung und Zahlung

(1) Die fixen Speicherentgelte gemäß Anlage „Speicherprodukte und Entgelte“ in Verbindung mit dem jeweiligen Speichervertrag werden monatlich für den laufenden Monat (Abrechnungsmonat) in Rechnung gestellt. Zu diesem Zweck wird das jeweilige fixe Speicherentgelt zunächst auf ein fixes Speicherentgelt / Kalendertag heruntergerechnet und sodann mit der Anzahl der Kalendertage des jeweiligen Abrechnungsmonats multipliziert. Dadurch variiert die Höhe der monatlichen Rechnungsbeträge mit der Anzahl der Kalendertage in einem Abrechnungsmonat. Die Rechnungsstellung erfolgt bis zum 5. Kalendertag unter Zugrundelegung der gemäß dem jeweiligen Speichervertrag vorgehaltenen Speicherkapazitäten.

(2) Das variable Speicherentgelt gemäß Anlage „Speicherprodukte und Entgelte“ in Verbindung mit dem jeweiligen Speichervertrag wird monatlich für den Vormonat in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt bis zum 20. Kalendertag unter Zugrundelegung der im Vormonat gemäß Allokation für den Speicherkunden eingespeicherten kWh Erdgas.

(3) Für die von RGSWest zu leistenden Rückerstattungen gemäß § 13 erfolgt die Erstellung einer Gutschrift durch RGSWest monatlich bis zum 20. Kalendertag für den Vormonat.

(4) Alle sonstige Entgelte werden gesondert in Rechnung gestellt bzw. vergütet, sobald die abrechnungsrelevanten Informationen vorliegen.

(5) Die Entgelte gemäß den Absätzen (1), (2) und (4) sind innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach Zugang einer Rechnung beim Speicherkunden durch Banküberweisung auf das in der Rechnung ausgewiesene Konto zu erbringen.

(6) Die Gutschriften gemäß Absatz (3) werden von RGSWest innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erstellung der Gutschrift durch Banküberweisung auf das vom Speicherkunden benannte Konto erbracht.

(7) Fällt ein Termin gemäß den Absätzen (1) bis (6) auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so gilt als Frist der darauffolgende Bankarbeitstag.

(8) Im Falle des Verzugs eines Vertragspartners ist der jeweils andere Vertragspartner ohne weitere Mahnung unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, den gesetzlichen Zinssatz für Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu verlangen.

(9) Einwendungen gegen Rechnungen sind unverzüglich nach Feststellung geltend zu machen. Einwendungen gegen Rechnungen berechtigen – sofern es sich nicht um offenkundige Fehler (z.B. Rechenfehler) handelt – nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung.

(10) Gegen Forderungen eines Vertragspartners aus dem Vertrag kann der andere Vertragspartner nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine fälligen Ansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

(11) Eine Abtretung von Forderungen des Vertragspartners gegen RGSWest an Dritte bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch RGSWest.

§ 15 Bonitätsprüfung

RGSWest führt ein Bonitätsprüfungsverfahren durch, dessen Regelungen in der Anlage „Bonitätsprüfung“ festgelegt sind.

§ 16 Höhere Gewalt

(1) Ein Vertragspartner wird von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Speichervertrag befreit, soweit und solange er durch höhere Gewalt i. S. d. Absatz (2) oder durch Maßnahmen von Gerichten oder Behörden, die er nicht zu vertreten hat, an der Erfüllung gehindert wird oder ihm die Erfüllung unzumutbar ist. Dementsprechend entfallen die diesen Verpflichtungen gegenüberstehenden Verpflichtungen des anderen Vertragspartners.

(2) Höhere Gewalt sind außergewöhnliche, nicht vorhersehbare und außerhalb der Kontrolle des betroffenen Vertragspartners liegende Ereignisse, die auch bei Anwendung der zu erwartenden Sorgfalt und aller technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mittel nicht rechtzeitig verhindert werden können, wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Notfallmaßnahmen etc. Hierzu zählen auch Aussperrung und Streik in Drittbetrieben.

(3) Die Parteien erkennen die Covid-19-Pandemie ausdrücklich als einen Fall höherer Gewalt an. Insbesondere im Falle einer erneuten Infektionswelle/erneuter Infektionswellen sind weiterhin außergewöhnliche Umstände oder hoheitliche Regelungen und Maßnahmen möglich, die abzuwenden der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs folgend nicht in der Macht der Parteien liegt oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann. Hiervon umfasst sind insbesondere Grenzschließungen und daraus resultierende Engpässe in den Lieferketten, Ausgangsbeschränkungen und Kontaktsperren, Einschränkungen der Freizügigkeit wie beispielsweise Einreise- und/oder Ausreisebeschränkungen betreffend sowohl das In- als auch Ausland, hoheitliche oder eigenverantwortliche, der verkehrsüblichen Sorgfalt entsprechende Einschränkungen des Betriebs zur Seuchenprävention oder sonstige staatliche Regelungen und Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz oder sonstiger Verordnungen und/oder Verfügungen, die in Zusammenhang mit der

Covid-19-Pandemie erlassen wurden. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für jede andere Pandemie.

(4) Der von Ereignissen gemäß Absatz (1) bis (3) betroffene Vertragspartner hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend über die Störung zu unterrichten. Er hat die Störung so schnell wie möglich mit den ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Mitteln zu beheben.

§ 17 Haftung

(1) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn sie haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.

(2) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn sie haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die die wesentlichen Rechtspositionen der Vertragspartner aus diesem Vertrag schützen. Wesentliche Vertragspflichten sind ferner solche, deren Erfüllung die Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung die Vertragspartner deshalb vertrauen dürfen. Die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, bei Vertragsbeginn vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei Geschäften der vorliegenden Art ist bei Schäden in Höhe von bis zu 2,5 Mio. EUR pro Schadensfall für Sachschäden und bis zu 1,0 Mio. EUR pro Schadensfall für Vermögensschäden regelmäßig von einem vertragstypisch vorhersehbaren Schaden auszugehen.

(3) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten nur soweit sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

(4) Übersteigt die Summe der einzelnen Schadensersatzansprüche der Speicherkunden der RGSWest gemäß den Absätzen (2) und (3) für ein Schadensereignis die jeweilige Höchstgrenze von zehn (10) Mio. EUR, wird der Schadensersatzanspruch des Speicherkunden in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe der Schadensersatzansprüche aller Speicherkunden von RGSWest zu dieser Höchstgrenze steht.

(5) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Produkthaftungsgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(6) Die Absätze (1) bis (5) gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.

§ 18 Datenschutz & Datenweitergabe

(1) RGSWest ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Kontaktdaten im Sinne des geltenden Datenschutzrechtes in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen - soweit im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung erforderlich – mit der Abwicklung betraute Dritte weiter zu geben. Wir lassen einzelne Aufgaben und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte Dienstleister, insbesondere IT-Dienstleister ausführen, die ihren Sitz außerhalb der EU/EWR (Drittland) haben. Daher findet eine Drittlandsübermittlung der personenbezogenen Daten statt. Die Drittlandsübermittlung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU und des jeweils anwendbaren nationalen Datenschutzrechts. Dazu werden den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenschutzvereinbarungen zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus mit unseren Vertragspartnern vertraglich festgelegt, u.a. EU Standardvertragsklauseln. Sie können ein Muster dieser Garantien bei uns anfordern. Jeder Vertragspartner stellt sicher, dass die jeweils bei ihm betroffenen Personen hierüber informiert worden sind. Fragen zum Datenschutz können an datenschutz@rwe.com gerichtet werden.

(2) RGSWest ist berechtigt Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an den angrenzenden Netzbetreiber weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Speichervertrages erforderlich ist. Der Speicherkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch RGSWest oder ein von RGSWest beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

(3) RGSWest ist berechtigt, die in § 35b Abs. 4 S. 1, 3, Abs. 5 EnWG genannten Daten und Informationen der Speicherkunden zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 35b Abs. 4 und 5 EnWG an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, die Bundesnetzagentur und den Marktgebietsverantwortlichen schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Bei der Übermittlung an den Marktgebietsverantwortlichen wird RGSWest die Vorgaben des § 6a EnWG zum informatorischen Unbundling beachten und berücksichtigen. Der Speicherkunde erklärt ausdrücklich sein Einverständnis in die Übermittlung der Daten und Informationen. Das Recht und die Verpflichtung der RGSWest, den zuständigen Behörden Daten und Informationen der Speicherkunden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, sowie des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zu übermitteln, bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Vertraulichkeit

(1) Beide Vertragspartner sind verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung des Speichervertrages bekannt werdenden/gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Behandlung bedeutet, dass die von dem anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners, der die Information gegeben hat, Dritten nicht zugänglich gemacht und diese Informationen nicht wirtschaftlich für Dritte verwendet werden. Die Vertragspartner sind nicht dazu befugt, diese Daten zu

einem anderen Zweck als der Erfüllung der nach diesem Vertrag übernommenen Aufgaben zu verwenden. Eine entsprechende Verpflichtung legen sie auch den Personen auf, derer sie sich zur Erfüllung der ihnen nach dem Speichervertrag obliegenden Verpflichtungen bedienen oder denen sie die Kapazitätsrechte gemäß § 22 zur Nutzung überlassen. Vorstehende Verpflichtungen gelten auch für verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15ff. AktG bzw. Dienstleistungseinheiten, die zu verbundenen Unternehmen i. S. §§ 15ff. AktG gehören bzw. bei solchen angesiedelt sind.

(2) Beide Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff zu sichern, alle Dokumente und Materialien, die vertrauliche Informationen enthalten, sicher aufzubewahren, um sie gegen Diebstahl und unbefugten Zugang zu schützen.

(3) Eine notwendige Weitergabe an steuerliche oder rechtliche Berater oder Dienstleistungseinheiten i. S. d. Absatz (1) sowie die Weitergabe der erforderlichen technischen Angaben an Subunternehmer ist auch ohne gesonderte schriftliche Zustimmung des Informationsgebers zulässig, wenn die Informationsweitergabe auf den zur Durchführung des Speichervertrages erforderlichen Umfang beschränkt wird und die Informationsempfänger sich ihrerseits zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichten oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(4) Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt sind oder die zum Zeitpunkt der Überlassung bereits öffentlich zugänglich sind bzw. ohne Verschulden des Informationsempfängers später öffentlich zugänglich gemacht werden.

(5) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jeder Vertragspartner berechtigt, seinen gerichtlichen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Auskunftspflichten auch hinsichtlich der ihm überlassenen Informationen nachzukommen. Der andere Vertragspartner ist hierüber zu informieren. Der zur Offenlegung verpflichtete Vertragspartner wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken. Beide Vertragspartner werden sich erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen lassen.

(6) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht während der Laufzeit des jeweiligen Speichervertrages und bleibt für eine Dauer von fünf (5) Jahren über die Beendigung des jeweiligen Speichervertrages hinaus bestehen.

§ 20 Wirtschaftsklausel

(1) Wenn die technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen der jeweilige Speichervertrag vereinbart worden ist, eine grundlegende Änderung erfahren, so kann jeder der Vertragspartner beanspruchen, dass unter Beibehaltung des wirtschaftlichen Gleichgewichts dieser Speichervertrag entsprechend ergänzt und/oder angepasst wird und/oder dass dieser Vertrag in eine Vereinbarung, die diesen Änderungen gerecht wird, überführt wird. Der Vertragspartner, der sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

(2) Kommt eine Einigung über die Anpassung der Vertragsbestimmungen nicht binnen drei Monaten, nachdem ein Vertragspartner eine Anpassung gemäß Absatz (1) verlangt hat, zu Stande, so kann jeder Vertragspartner den in § 27 vorgesehenen Rechtsweg beschreiten. Der Anspruch auf die neuen Vertragsbestimmungen besteht von dem Zeitpunkt an, an dem den fordernden Vertragspartner erstmalig unter Berufung auf die geänderten Verhältnisse die neuen Vertragsbestimmungen von dem anderen Vertragspartner gefordert hat.

§ 21 Änderung der Vertragsbedingungen

(1) RGSWest ist berechtigt, diese AGB – mit Ausnahme der Entgelte sowie der Regelung zur Haftung - jederzeit, auch mit Wirkung für alle bestehenden Speicherverträge, zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen nationalen oder internationalen Gesetzen, Rechtsverordnungen und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird. RGSWest darf die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen. Die Änderung der Vertragsbedingungen darf das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht zu Lasten des Speicherkunden verändern. Eine solche Änderung wird dem Speicherkunden mit einer Frist von mindestens fünf (5) Wochen schriftlich angekündigt. Die Änderung wird nur wirksam, wenn der Speicherkunde zustimmt. Der Speicherkunde stimmt der Änderung zu, wenn der Speicherkunde nicht innerhalb von drei (3) Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung widerspricht. Auf dieses Widerspruchsrecht und dessen Bedeutung sowie auf die Bedeutung eines nicht erfolgten Widerspruchs wird der Speicherkunde in dem Ankündigungsschreiben gesondert hingewiesen. Stimmt der Speicherkunde der Änderung der Vertragsbedingungen nicht zu, ist jede Partei berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einer (1) Woche vor Inkrafttreten der geplanten Änderung zu kündigen.

(2) Die Berichtigung offensichtlicher Rechtschreib- oder Rechenfehler stellt keine Änderung von Vertragsbedingungen dar und ist jederzeit möglich.

§ 22 Sekundärhandel

(1) Der Speicherkunde ist berechtigt, die mit RGSWest gemäß dem Speichervertrag vereinbarten Kapazitätsrechte vollständig oder teilweise einem zuverlässigen Dritten zur Nutzung zu überlassen. Der Speicherkunde ist in diesem Fall verpflichtet, mit dem Dritten eine Regelung zu vereinbaren, mit der sichergestellt ist, dass RGSWest auch im Falle einer Nutzungsüberlassung das Recht nach § 8 Abs. 5 ausüben kann.

(2) Im Falle einer Nutzungsüberlassung gemäß Absatz (1) bleibt der Speicherkunde gegenüber RGSWest weiterhin in vollem Umfang zur Erfüllung der aus dem Speichervertrag resultierenden Pflichten insbesondere zur Zahlung der entsprechenden Speicherentgelte, zur Nominierung und zur Erbringung etwaiger Sicherheiten verpflichtet.

§ 23 Übertragung von Gasmengen

Der Speicherkunde kann eingespeicherte Gasmengen innerhalb desselben Speichers auf einen anderen Speicherkunden der RGSWest übertragen. Anforderungen und detaillierte Regelungen zur operativen Abwicklung für die Übertragung von Gasmengen gemäß Satz 1 sind in der Anlage „Bilanzierung“ geregelt.

§ 24 Rechtsnachfolge

(1) Die Vertragspartner sind mit vorheriger Zustimmung des anderen Vertragspartners berechtigt, den gesamten Speichervertrag oder einzelne vertraglich festgelegte Speicherkapazitäten, bestehend aus Arbeitsgasvolumen, Ein- und/oder Ausspeicherleistung mit den zugehörigen Rechten und Pflichten aus einem Speichervertrag auf einen Dritten zu übertragen.

(2) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn gegen die technische, rechtliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Dritten keine Bedenken bestehen. Wirtschaftliche Bedenken bestehen insbesondere dann nicht, wenn der Dritte eine ausreichende Bonität nachweist oder auf Verlangen eine angemessene Sicherheit gemäß § 15 zur Verfügung stellt.

(3) Ergänzend zu Absatz (1) und (2) erfordert eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Speichervertrag über feste bzw. unterbrechbare Einzelleistung (Einspeicher- und/oder Ausspeicherleistung) vom Speicherkunden auf einen Dritten, dass der Dritte bereits einen Speichervertrag über Arbeitsgasvolumen für denselben Speicher abgeschlossen hat oder diesen im Zusammenhang mit der Übertragung von Rechten und Pflichten abschließt und die Laufzeit des Speichervertrags über Arbeitsgasvolumen nicht vor der Laufzeit des Speichervertrags über feste / unterbrechbare Einzelleistung endet.

(4) Die Zustimmung ist innerhalb angemessener Frist, spätestens nach Ablauf von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens um Zustimmung und des Erbringens der geforderten Nachweise gemäß Absatz (2), zu erteilen oder zu verweigern.

(5) Eine Rechtsnachfolge durch ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG bedarf nicht der vorherigen Zustimmung des anderen Vertragspartners.

§ 25 Laufzeit, Kündigung

(1) Der Speichervertrag kommt gemäß dem in § 3 beschriebenen Verfahren oder im Rahmen einer Auktion zustande. Er endet mit dem im Speichervertrag festgelegten Enddatum (= Vertragslaufzeit). Sollten zu diesem Zeitpunkt noch vertragsrelevante Verpflichtungen fortbestehen, so werden diese auch nach Ablauf des Leistungszeitraums von den Vertragspartnern erfüllt.

(2) Der Buchungszeitraum beginnt (unter Berücksichtigung der Regelungen in § 4) mit dem im Speichervertrag festgelegten Startdatum. Der Buchungszeitraum endet mit dem im Speichervertrag festgelegten Enddatum.

(3) Ein Speichervertrag kann aus wichtigem Grund von jedem Vertragspartner außerordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a. ein Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen des Speichervertrages wiederholt verstoßen hat und trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch den anderen Vertragspartner erneut verstößt;

b. ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gemäß § 26 Insolvenzordnung abgewiesen wird. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner hierüber unverzüglich zu informieren.

(4) Unabhängig von Absatz (3) kann RGSWest einen Speichervertrag mit sofortiger Wirkung auch dann außerordentlich kündigen, wenn der Speicherkunde

a. einer Zahlungsverpflichtung aus diesem Speichervertrag wiederholt nicht nachkommt, für den noch ausstehenden Betrag keine Sicherheit besteht und der ausstehende Betrag bei RGSWest nicht innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Zugang einer schriftlichen Zahlungsaufforderung bei dem Speicherkunden auf dem von RGSWest zu benennenden Bankkonto eingegangen ist,

b. die gemäß § 15 verlangte Sicherheit nicht unverzüglich nach erneuter Aufforderung leistet oder

(5) Für den Fall der außerordentlichen Kündigung des Speichervertrages durch RGSWest wird RGSWest dem Speicherkunden Gelegenheit geben, seine im Erdgasspeicher gelagerten Gasmengen innerhalb einer Frist von maximal sechs Kalenderwochen nach Beendigung des Vertrages entsprechend den Regelungen dieser AGB durch RGSWest ausspeichern zu lassen. Nach erfolglosem Ablauf der insoweit gesetzten Frist findet § 9 Absatz (1) Sätze 2 und 3 dieser AGB Anwendung.

§ 26 Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere der in einem Speichervertrag zwischen den Vertragspartnern inkl. dieser AGB enthaltenen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig werden, insbesondere im Hinblick auf die Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen wie z.B. durch regulatorische Maßnahmen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Regelung des § 139 BGB keine Anwendung finden soll.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich im Falle des Absatzes (1), die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im nach dem jeweiligen Speichervertrag gewollten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt, mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit zu ersetzen. Die neue Regelung muss den Interessen beider Vertragspartner angemessen Rechnung tragen. Gleiches gilt, sofern der Vertrag von den Vertragspartnern nicht bedachte Regelungslücken enthalten sollte.

§ 27 Anwendbares Recht, Schiedsverfahren und Gerichtsstand

(1) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Sollten sich die Parteien nicht über den Vorsitzenden verständigen können, so wird dieser vom Präsidenten des OLG Düsseldorf bestimmt.

(3) Der Schiedsort ist Essen.

(4) Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

(5) Das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie des deutschen Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

§ 28 Bestandteile der AGB

Die für den jeweiligen Speicher geltenden Anlagen
- „Entgelte“
- „Technische Rahmenbedingungen“
- „Abwicklung und Nominierung“ und
- „Bilanzierung“
- „Bonitätsprüfung“

sind wesentlicher Bestandteil dieser AGB